

## Satzung

### über die örtlichen Bauvorschriften zum „Gewerbegebiet Aspen“

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBL. I. S. 2902), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 760), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I. 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch in öffentlicher Sitzung am 11. Mai 2005 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 11. Mai 2005.

#### § 2

##### Bestandteile der Satzung

1. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem
  - o zeichnerischen Teil vom 11.05.2005
  - o textlichen Teil vom 11.05.2005

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten



Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften (Tatbestand konkret bezeichnen) zuwiderhandelt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eriskirch, den 03.06.2005



Spieth  
Bürgermeister

# Gemeinde Eriskirch

Bodenseekreis

---

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Gewerbegebiet Aspen“

11.05.2005

Fassung vom

Reg.-Nr.

Fertigung

*3. Ausfertigung*

---

## TEXTTEILE

---

**TEIL I: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHEN  
ERKLÄRUNG (BauBG + BauNVO)  
(Bestandteil des Bebauungsplanes)**

---

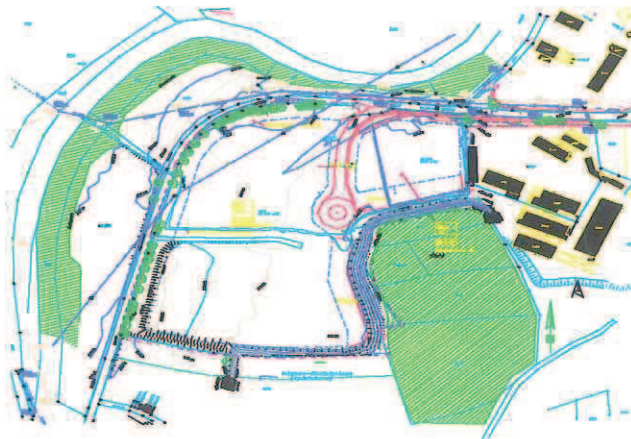
**TEIL II: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (LBO)  
(Satzung)**

---

**TEIL III: BEGRÜNDUNGEN**

---

- Zu den Auslegungsbeschlüssen -



# TEIL II : ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## II.1 Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

i.d.F. vom 08.08.1995, zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 19.12.2000

## II.3 Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften § 74 LBO) Siehe Legende im Lageplan

### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Fassaden der Gebäude müssen in gedeckter Farbgebung gestaltet werden.

### 2. Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

#### 2.1 Dachneigungen

Dachneigung entsprechend Planeinschrieb.

#### 2.2 Dachformen, Ausbildung und Farbe der Deckung

Bei den Hauptgebäuden sind als Dachform nur Flach- und Pultdächer zugelassen.

75 % dieser Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen. Wenn Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dächern vorgesehen werden, kann der Anteil der Fläche für die extensive Begrünung auf 50 % reduziert werden.

Verträgt ein Gewerbe aus betriebsbedingter Notwendigkeit keine Dachbegrünung, kann nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens ausnahmsweise auf eine Dachbegrünung verzichtet werden.

Ausnahmsweise sind Schrägverglasungen und Sheddächer zulässig.

Metalldächer aus unbeschichtetem Kupfer, Zink, Titanzink sind unzulässig.

### 3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

#### 3.1 Einfriedungen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen und im Übergang in die freie Landschaft dürfen Einfriedungen max. 1,80 m hoch sein und verkehrliche Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigen. Sie sind als Draht-/Gitterzäune an Holz- und Metallpfosten mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm herzustellen und zur freien Landschaft einzugrünen.

Dabei ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

#### 3.2 Nutzflächen

Intensiv befahrende Flächen, Arbeits-, Umschlag- und Lagerflächen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.

#### 3.3 Sickerschächte

Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig

4. **Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**  
Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig

## II.4 Anlagen zum Bebauungsplan

- Lageplan zu den örtlichen Bauvorschriften vom 11.05.2005, M 1 : 1000 / M 1 : 500
- Begründung in der Fassung vom 11.05.2005

Bearbeitet :  
Friedrichshafen, den 11.05.2005

ARCHITEKTURBÜRO  
ADELHEID MAIER-KIRMAIER  
NIEDERHOLZSTR. 41  
88045 FRIEDRICHSHAFEN  
E-Mail : maier.aki@t-online.de  
☎ 0 7541 / 21011 Fax 07541 / 78 64

*Maier-Kirmaier*

Aufgestellt :  
Eriskirch, den 11.05.2005



*[Handwritten signature]*

Bürgermeisteramt Eriskirch